

**Studienordnung
für das Studium des Faches
Theaterwissenschaft
im Magisterstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 13. Juni 2002

(erschienen im StAnz. Nr. 48 S. 2957)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Juni 2002 die folgende Studienordnung des Fachbereichs 13 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Theaterwissenschaft im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (im Folgenden als Magisterprüfungsordnung bezeichnet) sowie der Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Theaterwissenschaft im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;
Einhaltung von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium -im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Theaterwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4
Studienberatung;
Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Theaterwissenschaft regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln die Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters) sowie das verpflichtende Proseminar "Einführung in die Analysemethoden" zu Beginn des Studiums eine Einführung in das Studium des Faches Theaterwissenschaft sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden.

§ 5
Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Theaterwissenschaft im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Theaterwissenschaft Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel eine mindestens fünfjährige schulische Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0 oder 5 Pkte.) abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0 oder 5 Pkte.) bestandenen schulischen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine vom Institut für Theaterwissenschaft zu verantwortende Zusatzprüfung (Klausur) zu erbringen.

§ 6
Gegenstand und Ziel,
wesentliche Inhalte des Studiums

Gegenstand der Theaterwissenschaft sind Geschichte, Ästhetik und Theorie des Theaters, Aufführungsanalysen sowie die kulturellen, gesellschaftlichen und institutionellen Voraussetzungen und Entstehungs- und Wirkungsbedingungen vergangener und gegenwärtiger Theaterformen beziehungsweise ihrer Trägerschichten (in Produktion und Rezeption), einschließlich schriftlich oder bildlich fixierter Textvorlagen beziehungsweise Produktionszeugnisse (wie Dramen, Videoaufzeichnungen, Produktionsskizzen, Regiebücher, Libretti, Partituren, Bühnenmodelle u. ä.) und Rezeptionszeugnisse (wie Kritiken, Videoaufzeichnungen, Bilder u. ä.). Das Studium soll Kenntnisse in allen diesen Bereichen vermitteln.

Über die wissenschaftlichen Qualifikationen hinaus soll das Studium durch Projektveranstaltungen Qualifikationen verschaffen, die auf eine Berufspraxis bei Theater und sonstigen Medien beziehungsweise Institutionen (wie z. B. Dokumentations- beziehungsweise kulturadministrative Institutionen) ausgerichtet sind. Das Studium leistet aber keine künstlerisch-technische Ausbildung

in engerem Sinne, wie sie das Lehrangebot von Akademien und ähnlichen Institutionen zum Ziel hat.

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) im Hauptfach gliedert sich das Studium des Faches Theaterwissenschaft in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das inhaltliche und methodische Grundwissen vermittelt, auf dem das weitere Studium aufbaut. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar "Einführung in die Analysemethoden der Theaterwissenschaft" ist die Voraussetzung für die Teilnahme an allen weiteren Proseminaren. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete ("Schwerpunkte") des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(4) Das Studium des Faches Theaterwissenschaft im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium erfolgt nicht; im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) im Rahmen des Studiums des Faches Theaterwissenschaft werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:
Diese Veranstaltungen dienen dazu die Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen zu überwinden. Sie vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Faches, die spezifischen Fragestellungen und angewandten Methoden. Sie werden in der Regel in den ersten beiden Semestern absolviert.
2. Vorlesungen:
Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse - in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden. Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

3. **Seminare (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare):**
In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminar, während des Hauptstudiums Haupt- bzw. Oberseminare zu besuchen.
In Promenieren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den Themen, den methodischen Grundlagen sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet. Promenier werden in der Regel mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.
In den Haupt- und Oberseminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel den erfolgreichen Abscheus des Grundstudiums voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar voraus. In Haupt- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.
Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 10 bescheinigt.
4. **Übungen:**
Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können. Die Teilnahme an einer Übung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 3 bescheinigt.
5. **Kolloquien:**
Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.
6. **Projektveranstaltungen:**
Projektveranstaltungen sollen mit der Theaterpraxis bekannt machen. Sie können helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung Grundkenntnisse über kreative und organisatorische Prozesse des Theaters und verwandter Medien zu entwickeln und weiterzubilden. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden der Theaterwissenschaft und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.
7. **Exkursionen:**
Exkursionen sollen es den Studenten vor allem ermöglichen, wichtige Inszenierungen des internationalen Gegenwartstheaters unter den dem Theater eigenen Produktions- und Rezeptionsbedingungen kennenzulernen. Daneben sind Exkursionen zu für die Theaterwissenschaft wichtigen Institutionen vorgesehen (wie z. B. Theatermuseen).
im Rahmen des Studiums der Theaterwissenschaft im Hauptfach ist die Teilnahme an mindestens einer Exkursion (im Grundstudium) erforderlich.
8. **Berufspraktika / Erkundung von Berufsfeldern:**
im Verlauf seines/ihrer Studiums sollte die oder der Studierende ein Praktikum in einem einschlägig relevanten Berufsfeld absolvieren. Dort sollte sie oder er die Möglichkeit erhalten, exemplarisch die professionelle Anwendung des im Studium theoretisch Behandelten zu erfahren. Zugleich sollte das Praktikum so angelegt sein, dass die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des nachfolgenden Studiums nach Möglichkeit in die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Methoden und Inhalten integriert werden können

und so die Relevanz der fachwissenschaftlichen Diskussion für die Gesellschaft und die berufliche Praxis bereits im Verlauf des Studiums erkennbar wird.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Theaterwissenschaft werden in der Regel von den Professorinnen und Professoren, den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachs sowie den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG durchgeführt. Darüber hinaus können im Einzelfall auch weitere Personen mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung beauftragt werden.

(3) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des Anhangs aus einem bestimmten Themen-, Fachgebieten- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium Generale« angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 10

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden. In den szenischen Projektveranstaltungen erfolgt in der Regel keine Benotung; es wird lediglich die erfolgreiche Teilnahme attestiert.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11 Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:

LN I:

Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.
(Gewichtungsfaktor: 0,2)

LN II:

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann ersatzweise ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit im zeitlichen Umfang von etwa zwei Wochen Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,75)

LN III:

Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel eine umfangreiche Hausarbeit auf der Grundlage eines mündlichen Referats erforderlich, welche hinsichtlich der methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

(Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren sind eine rechnerische Größe und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für eine durchschnittlich begabte Studierende oder einen durchschnittlich begabten Studierenden im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 12 Studienumfang

(1) Für ein Studium des Fachs Theaterwissenschaft im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen für Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

1. für das Hauptfach: 72 SWS, davon: 36 SWS im Grundstudium und 36 SWS im Hauptstudium;
2. für das Nebenfach: 40 SWS.

(2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
1. Grundstudium		
Pfl.	4	4
WPfl.	28	32
Wahl.	4	4
2. Hauptstudium		
Pfl.	0	
WPfl.	32	

Wahl.	4	
Summe:	72	40
davon Pfl.- und WPfl.-Lehrveranstaltungen:	64	36

(3) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

§ 13 Studienanforderungen

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Teilnahme oder die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erforderlich.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Studienordnung vom 7. Januar 1992 (StAnz. S. 237), geändert durch Ordnung vom 15. April 1993 (StAnz.S. 819), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die von dem Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung vom 11. Oktober 1999 Gebrauch machen, behält die Studienordnung vom 7. Januar 1992 ihre Gültigkeit.

Mainz, den 13. Juni 2002

Der Dekan des Fachbereichs 13
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Christopher B. Balme

Anhang zu § 13: Pflicht - und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Studiennachweise und Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

Abkürzungen:

HS	=	Hauptseminar (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3)
Koll	=	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5)
LN	=	Leistungsnachweis (gem. § 10 Abs. 3)
OS	=	Oberseminar (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3)
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung (gem. § 9 Abs. 3)
Prakt	=	Praktikum (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 8)
PrS	=	Proseminar (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3)
PV	=	Projektveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde
TN	=	Teilnahmenachweis (gem. § 10 Abs. 2)
Ü	=	Übung (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4)
V	=	Vorlesung (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2)
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung (gem. § 9 Abs. 4)

I. Hauptfach

Studienab- schnitt (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Art	Studien- nachweis
---	--------	-----------------	-------------------------	-----	----------------------

A. Grundstudium

1. Semester	Einführung in die Analysemethoden der Theaterwissenschaft	4	Pfl.	PrS	LN II
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Projektveranstaltung	2	WPfl.	PV	LN I
2. Semester	Einführung in die Ästhetik des Gegenwartstheaters	2	WPfl.	PrS	LN II
	Projektveranstaltung	3	WPfl.	PV	LN I
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
3. Semester	Einführung in die Theatergeschichte	2	WPfl.	PrS	LN II
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Projektveranstaltung	3	WPfl.	PV	LN I
	Exkursion		WPfl.		LN I
	Kolloquium/Vorlesung	2	WPfl.	Koll./V	
4. Semester	Einführung in Theorie und Ästhetik	2	WPfl.	PrS	LN II
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Projektveranstaltung	2	WPfl.	PV	LN I.
	Kolloquium/Vorlesung	2	WPfl.	Koll./V	

B. Hauptstudium

5. Semester	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Hauptseminar	2	WPfl.	HS	LN III
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Hauptseminar/Koll.	2	WPfl.	HS/Koll	
6. Semester	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Hauptseminar	2	WPfl.	HS	LN III
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Hauptseminar/Koll.	2	WPfl.	HS/Koll	
7. Semester	Vorlesung	2	WPfl.	V	

	Hauptseminar	2	WPfl.	HS	LN III
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Hauptseminar/Koll.	2	WPfl.	HS/Koll	
8. Semester	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Oberseminar	2	WPfl.	OS	LN III
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Hauptseminar/Koll.	2	WPfl.	HS/Koll	
	Summe (SWS):	64			

II. Nebenfach

Studienab- schnitt (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Art	Studien- nachweis
1. Semester	Einführung in die Analysemethoden der Theaterwissenschaft	4	Pfl.	PrS	LN II
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
2. Semester	Einführung in die Theatergeschichte	2	WPfl.	PrS	LN II
	Einführung in Theorie und Ästhetik	2	WPfl.	PrS	LN II
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Projektveranstaltung	2	WPfl.	PV	
3. Semester	Hauptseminar	2	WPfl.	HS	LN III
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Kolloquium/Vorlesung	4	WPfl.	Koll/V	
	Hauptseminar	2	WPfl.	HS	
4. Semester	Hauptseminar	2	WPfl.	HS	LN III
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Kolloquium/Hauptseminar	2	WPfl.	HS/Koll.	
	Vorlesung	2	WPfl.	V	
	Summe (SWS)	36			